

Information zur Berechnung der Niederschlagswassergebühr

Basis der Berechnung sind gemäß § 45 Abwassersatzung die vom Grundstückseigentümer gemeldeten Angaben zu bebauten/befestigten Flächen, von denen eine Einleitung in öffentliche Anlagen erfolgt. Bei fehlender Rückmeldung erfolgte eine Inaugenscheinnahme und Schätzung durch den Zweckverband.

Die jeweilige Fläche wird mit dem entsprechenden Versiegelungsfaktor und dem Gebührensatz multipliziert.

Berechnungsbeispiel:

Flurstück: xxx
Gemarkung: Musterstadt
Lagebezeichnung: Musterstraße 1

Flächenart	Größe in m ²	Versiegelungsfaktor	Gebühr/m ²	Betrag in €
geneigtes Dach	150	0,9	0,59 €	79,65 €
Flachdach	70	0,8	0,59 €	33,04 €
begrüntes Dach	0	0,4	0,59 €	0,00 €
Asphalt, Beton, Pflaster u.ä. verfugt	250	0,9	0,59 €	132,75 €
Asphalt, Beton, Pflaster u.ä. unverfugt	100	0,6	0,59 €	35,40 €
Rasengitter, Schotter, Kies u.ä.	50	0,2	0,59 €	5,90 €
Gesamtforderung				286,74 €

In 2023 werden zunächst Abschläge auf die voraussichtliche Gebührenschild 2023 erhoben. Die Abschläge werden fällig zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. des Jahres.

Die endgültige Festsetzung der Niederschlagswassergebühr 2023 erfolgt durch Bescheid nach Ablauf des Jahres 2023.

Dabei finden unterjährige Veränderungen, wie z.B. Ausbindungen, entsprechend Berücksichtigung. Die geleisteten Vorauszahlungen werden gegengerechnet.